

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1366/95 DES RATES

vom 12. Juni 1995

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der
Wirtschaftshilfe auf Kroatien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 ⁽³⁾ sieht eine Wirtschaftshilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Reformen in bestimmten Ländern Mittel- und Osteuropas vor.

Im Anhang der Verordnung werden die Länder aufgezählt, die für diese Hilfe in Betracht kommen.

Es empfiehlt sich, Kroatien nach Erlangung der Unabhängigkeit in die Liste der begünstigten Länder aufzunehmen, damit es die in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 vorgesehene Hilfe erhalten kann.

Die Bedingungen für die Aufnahme Kroatiens in die Gruppe der Empfängerländer können jetzt als erfüllt betrachtet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 wird folgendes Land aufgenommen : „Kroatien“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. de CHARETTE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 360 vom 17. 12. 1994, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 126 vom 22. 5. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1764/93 (AbI. Nr. L 162 vom 30. 6. 1993, S. 1).